

Zeitschrift: Frauenbestrebungen
Herausgeber: Union für Frauenbestrebungen (Zürich)
Band: - (1906)
Heft: 9

Artikel: Die Dienstverhältnisse der Ladentöchter in Luzern
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-325463>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 10.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Frauenbestrebungen

Offizielles Organ der „Union für Frauenbestrebungen“.

Druck und Expedition:
ZÜRCHER & FURRER, ZÜRICH I.

Redaktion:
Frl. K. Honegger, Zürichbergstrasse 10, Zürich V.

Die „Frauenbestrebungen“ erscheinen je am 1. des Monats und kosten jährlich Fr. 2.50 franko ins Haus. Bestellungen nimmt die Expedition ZÜRCHER & FURRER, Brunngasse 2, ZÜRICH I, entgegen, sowie jedes Postamt zum Preise von Fr. 2.60.

Inserate: die viergespaltene Petitzeile oder deren Raum 25 Cts., bei Wiederholungen Rabatt nach bestehendem Tarif.

Die Dienstverhältnisse der Ladentöchter in Luzern.

In Luzern ist letztes Jahr auf Veranlassung des dortigen christlich-sozialen Arbeiterinnenvereins durch Herrn Dr. Xaver Schmid eine Enquête über die Dienstverhältnisse der Laden-töchter veranstaltet worden, die nun im Druck vorliegt.

Lückenhaft wie die Erhebungen naturgemäß sind, geben sie doch ein anschauliches Bild der Dienstverhältnisse während des Sommers 1905. Die Enquête erstreckt sich auf 151 Geschäfte mit Angaben von 258 Ladentöchtern, worunter 24 Lehrtöchter. Was das Alter der Ladnerinnen anbetrifft, ist bedeutend mehr als die Hälfte (166) unter 25 Jahren alt und nur vier haben das 40. Lebensjahr überschritten.

Wichtiger sind die Angaben über die tägliche Dienstzeit.

3	Ladnerinnen haben eine tägl. Arbeitszeit v.	$6\frac{1}{4}$	—	$7\frac{1}{2}$	St.
10	"	"	"	"	$9\frac{1}{2}$ —10 "
68	"	"	"	"	$10\frac{1}{4}$ —11 "
95	"	"	"	"	$11\frac{1}{4}$ —12 "
49	"	"	"	"	$12\frac{1}{4}$ —13 "
22	"	"	"	"	$13\frac{1}{4}$ —14 "
6	"	"	"	"	$14\frac{1}{4}$ —15 "
4	"	"	"	"	$15\frac{1}{4}$ — $15\frac{3}{4}$ "
1	Ladnerin hat	"	"	"	17 "

„Von den 33 Ladnerinnen mit der höchsten Dienstzeit haben 25 Kost und Logis oder wenigstens die Kost beim Ladeninhaber. — Man konnte zwar bei der Einsammlung des Enquetenmaterials das Urteil hören, die Ladentöchter, welche Kost und Logis bei den Ladenbesitzern haben, werden vielfach familiär gehalten. Es mag dies in manchen Fällen zutreffen; wie aber die obigen Ergebnisse vermuten lassen, geben einzelne Ladenbesitzer ihren Angestellten wohl deshalb Kost und Logis, damit sie über ihre Zeit und Arbeitskraft möglichst unbeschränkt verfügen können.“

Im ganzen haben 52 Ladnerinnen mit teilweiser Naturalentlohnung den Fragebogen ausgefüllt. Sie haben eine durchschnittliche Arbeitszeit von 13 Stunden, die 206 Ladnerinnen mit Barentlohnung dagegen haben bloss eine solche von 11 Stunden.“

Auffallend ist der späte Geschäftsschluss. Mehr als die Hälfte der Geschäfte (81) schliessen erst um 9 Uhr oder noch später (65).

Das luzernische Arbeiterinnenschutzgesetz verlangt, dass den Ladentöchtern jede Woche ein halber Tag (mindestens 5 Stdn.) freigegeben werde und an Sonn- und Feiertagen vormittags wenigstens 2 Stunden. Diesen gesetzlichen Vor-

schriften kommt die Mehrzahl der Geschäfte nach, aber doch lange nicht alle, wie folgende Zusammenstellung beweist: „162 Ladnerinnen haben wöchentlich einen freien halben Tag, darunter haben 54 alle Sonntage frei,

69 haben eine Sonntagdienstzeit von höchstens 3 Stunden,

13 haben den Samstag frei,

26 haben wöchentlich einen freien halben Werktag.

59 haben nicht regelmässig einen freien halben Tag in der Woche.

37 haben nie einen freien halben Tag.“

Es zeigt sich, dass in den Geschäften, die an Werktagen die längste Arbeitszeit haben, natürlich auch am Sonntag die Dienstzeit die längste ist. Ebenso haben Ladentöchter mit teilweiser Naturalentlohnung eine längere Arbeitszeit an Sonntagen, durchschnittlich $5\frac{1}{2}$ Stdn., die andern nur $2\frac{1}{2}$ Stdn. Diese Verhältnisse werden jedenfalls erst verbessert, wenn ein Ruhetagsgesetz den gänzlichen Ladenschluss an Sonntagen einführt.

Die Lohnverhältnisse scheinen auf den ersten Blick nicht schlimm, denn die Enquête berechnet für die 234 Ladnerinnen einen Durchschnittslohn von Fr. 87.50 per Monat; doch ist zu beachten, erstens, dass die Hälfte der Ladentöchter diesen Durchschnittslohn nicht erreicht — 10% bleiben sogar unter Fr. 60! — zweitens, dass wir es hier mit qualifizierten Arbeitskräften zu tun haben; es werden bedeutende Sprachkenntnisse von ihnen verlangt, was natürlich voraussetzt, dass zu ihrer Ausbildung nicht unerhebliche Geldopfer gebracht werden mussten. Von den 258 Ladnerinnen sprechen 92 zwei Sprachen (meist deutsch und französisch), 130 drei (deutsch, französisch und englisch) und 4 vier. Drittens sind die Ansprüche an die Toilette der Angestellten nicht gering und belasten stark ihren Ausgabenkonto, so dass also auch mit einem Durchschnittslohn von Fr. 87 kaum etwas Namhaftes für spätere Tage auf die Seite gelegt werden kann, sicher nicht von denen, die nicht bei ihren Angehörigen wohnen. Im allgemeinen stellt sich eine tüchtige Magd, die 30—40 Fr. Monatslohn, Kost, Logis und Wäsche frei hat, viel besser als eine Ladentochter, und doch drängt sich alles zu den Ladenstellen und drückt durch die grosse Konkurrenz den Lohn noch herunter.

Vielfach wird auch über Mangel an Sitzgelegenheit geklagt, der bei der langen Arbeitszeit schwere gesundheitliche Schädigungen nach sich ziehen kann.

Zum Vergleich wird noch das Ladenpersonal des allgemeinen Konsumvereins herangezogen, das sich in

jeder Beziehung besser stellt: Tägliche Arbeitszeit 10 Stdn., durchschnittlicher Monatsgehalt Fr. 180 — höchster Fr. 230, niedrigster Fr. 97. 50. Allerdings hat jede Ladenhalterin eine Kautions von Fr. 1000 zu leisten, dafür partizipiert sie aber auch an den statutarischen Tantiemen. An Sonntagen und fünf Feiertagen im Jahr bleiben die Läden den ganzen Tag geschlossen.

Zum Schlusse stellt der Bericht folgendes Postulat für erweiterten gesetzlichen Schutz der Ladentöchter auf, das in einer Eingabe der Behörde unterbreitet werden soll:

„Vom Arbeiterinnenschutzgesetz, das der Grosse Rat des Kantons Luzern am 29. November 1895 erlassen hat, finden einzig und allein die §§ 12 und 14 Anwendung auf die Ladnerinnen.“

§ 12. Die weiblichen Angestellten in Ladengeschäften können zur Bedienung der Kunden in der offnen Geschäftszeit ohne Beschränkung, jedoch vorbehältlich der Bestimmungen des § 14 verwendet werden.

§ 14. Sowohl den Ladentöchtern wie den Kellnerinnen ist in allen Fällen eine ununterbrochene Nachtruhe von 8 Stunden zu gestatten und ist ihnen überdies jede Woche ein halber Tag (mindestens 5 Stunden) freizugeben. An Sonn- und Feiertagen sollen denselben am Vormittag zur Erfüllung ihrer religiösen Pflichten wenigstens 2 Stunden freigegeben werden.

Selbst diese wenigen Schutzbestimmungen werden nicht durchweg beobachtet, namentlich was die wöchentliche Freigabe eines halben Tages anbetrifft, und es ist gerade auch in dieser Hinsicht die vom kantonalen Justizdepartemente geplante Anstellung einer Gewerbeinspizientin sehr zu begrüssen.

Es wird aber auch einer Gewerbeinspizientin keineswegs leicht sein, die wöchentliche Freigabe eines halben Tages genau zu kontrollieren, und Uebertretungen werden so lange vorkommen, bis die Obrigkeit den gänzlichen Ladenschluss an Sonntagen anordnet. Ein solches Gesetz würde rasch nicht bloss von den Ladnerinnen, sondern auch von den Geschäftsinhabern selber als eine wahre soziale Wohltat empfunden.

Die staatliche Sanktionierung der unbeschränkten Verwendung der Ladnerinnen in der offenen Geschäftszeit gehört entschieden nicht in ein Arbeiterinnenschutzgesetz hinein. Die Arbeitszeit sollte vielmehr auf 11 Stunden als Maximum im Sommer, sowie während der Weihnachtszeit und an allen Samstagen, auf 10 Stunden während der übrigen Zeit des Jahres eingeschränkt werden. Der Umstand, dass für den Schluss der Geschäfte am Abend keine Zeit bestimmt ist, erscheint als eine Lücke in der sozialen Gesetzgebung, welche sowohl im Interesse der Ladentöchter, wie auch der Ladenbesitzer ausgefüllt werden sollte.

Das Arbeiterinnenschutzgesetz des Kantons Aargau vom 26. Mai 1903 bestimmt in § 15: Sofern es die Arbeit möglich macht, soll den Ladentöchtern Gelegenheit zum Sitzen geboten werden. Eine ähnliche Bestimmung sollte auch im Kanton Luzern durchgeführt werden, da der Mangel jeder Sitzgelegenheit schwere gesundheitliche Schädigungen nach sich ziehen kann.“

Die Stellung der Frau und die Frauenbewegung in Finnland.

Vortrag gehalten von Frau Nadine Topelins in der Union des femmes in Lausanne im Februar 1906.

Es würde mich zu weit führen, wollte ich Ihnen alle Finnländerinnen aufzählen, die für die Freiheit und Rechte ihrer Schwestern eingestanden sind, ein paar Namen mögen genügen:

Adelaide Ehrurooth, gestorben 1904, hat während ihres ganzen Lebens tapfer gekämpft für die Frauensache.

Alexandra Gripenberg, Schriftstellerin, war Präsidentin des ersten finnländischen Frauenvereins. Maikki Friberg, Dr. phil., ist Redaktorin einer finnländischen Frauenzeitung. Lucina Hagman, Vorsteherin einer von ihr gegründeten gemischten Schule, ist Präsidentin der „Union“, eines Vereins für die Rechte der Frau. Annie Furuhjelm redigiert die „Untid“, das feministische Organ in schwedischer Sprache. Intelligent und unerschrocken, verfolgen alle diese Frauen mutig ihr Ziel und sind es wert, unter die tüchtigsten Menschen ihrer Zeit gerechnet zu werden.

Auch in den Künsten spielt die Frau eine gewisse Rolle bei uns. An der Académie des Beaux Arts haben wir weibliche Professoren für das Zeichnen, und an der Weltausstellung in Paris 1889 sind die Arbeiten finnländischer Frauen zum ersten Mal preisgekrönt worden.

Zum Postdienst wurden die Frauen zuerst 1864 zugelassen, jetzt gibt es viele weibliche Postbeamten. Sie beziehen den gleichen Lohn wie die Männer und können wie diese avancieren. Verschiedene Postbüro's haben weibliche Vorsteher. Beim Telegraph sind die Frauen seit 1869 angestellt, ebenfalls mit gleichem Gehalt wie die Männer. Im Eisenbahndienst, auf dem Zollamt, im Vermessungswesen findet man Frauen; auch als Kopistinnen im Senat und bei den Gerichten.

1875 wurde zum erstenmal ein weiblicher Gefängniswärter angestellt. Heute gibt es an einem grossen Gefängnis einer Provinzialstadt eine Direktorin, zwei Handarbeitslehrerinnen und etwa 20 Aufscherinnen.

In allen Verwaltungszweigen werden Frauen beschäftigt, sowie auf den Banken, wo wir sie als Kassierinnen und in ähnlichen wichtigen Stellungen antreffen. Fleissig und gewissenhaft, sind die weiblichen Angestellten sehr geschätzt, und täglich öffnen sich ihnen neue Wege.

An den Handelsschulen werden Frauen sowohl als Lehrende wie als Lernende zugelassen.

An der polytechnischen Schule gibt es noch keine weiblichen Professoren, wohl aber weibliche Zöglinge, von denen eine grosse Zahl sich dem Studium der Chemie widmet. Daneben haben wir auch schon verschiedene weibliche Architekten.

Durch eine Frau wurde auch zuerst die Holzschnitzerei in die Schulen eingeführt und wird jetzt ziemlich allgemein gelehrt.

In Handel und Industrie sind Frauen als Arbeiterinnen und zum Teil auch in höhern Stellen beschäftigt. In den Fabriken arbeiten Männer und Frauen zusammen und nie haben sich dadurch Nachteile moralischer Art gezeigt, im Gegenteil glaubt man, dass die Gegenwart von Frauen in gewissen Betrieben einen günstigen Einfluss auf den Ton und das Benehmen der Arbeiter ausgeübt habe.

Der grösste Teil des Bodens gehört in Finnland kleinen Grundeigentümern. Schon seit alten Zeiten haben sich die Frauen bei uns, mehr als anderswo sonst, mit Landwirtschaft beschäftigt. Unsere Bäuerinnen besorgen sowohl das Vieh, wie die Milchwirtschaft; denn Stallarbeiten und die Beschäftigung in Molkerei wurden als dem Manne nicht wohl ansteckend, ja fast als demütigend für ihn betrachtet. Erst in letzter Zeit haben Männer angefangen, sich auch mit diesen Dingen zu beschäftigen. Auch mit dem Ackerbau mussten sich die Frauen mehr und mehr befassen, besonders während der letzten sieben unglücklichen Jahre, wo die Männer in Masse auswanderten, um dem Druck der russischen Herrschaft zu entgehen und um nicht genötigt zu sein, in Russland Militärdienst zu tun.

Wie überall, sind auch bei uns die Frauen schon seit langem als Krankenwärterinnen, Diakonissinnen tätig gewesen. Früher ergriffen nur ungebildete Frauen diesen Beruf, heute